AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung	320 Wärme- Kälte- Schall- und Branddämmung
LV-Code	AVAAG\PBZ- BAD VÖSLAU\320 WÄRME- KÄLTE- SCHALL
	LV-Version 29.06.2026
Vorhaben	Projekt PBZ- BAD VÖSLAU A 2540 Bad Vöslau, Sooßer Straße 25
Ausführungszeitraum	lt beiliegenden Zeitplan
Datum Preisbasis	01.07.2026
Nachlässe	Zulässig auf: LV
Preisumrechnung	Veränderliche Preise
Auftraggeber	**Land NÖ**
Vergebende Stelle	**Delta**
LV-Ersteller	**TK11 Gebäudetechnik** 2020 Hollabrunn Znaimerstrasse 7 Andreas Habitzl

		geprüfte Summen
Summe LV	 EUR	 EUR
Aufschl./Nachl.	 EUR	 EUR
Gesamtpreis	 EUR	 EUR
zuzüglich . . . % USt.	 EUR	 EUR
Angebotspreis	**. EUR**	**. EUR**

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	LB-HB-022	EUR

Ständige Vorbemerkung der LB

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 022 (2021-12), herausgegeben vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), erstellt.

2. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebotene Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

6. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

7. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen das Liefern, Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle und Verarbeiten oder Versetzen/Montieren der Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

8. Nur Liefern:

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle

OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	LB-HB-022	EUR

(Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

10. Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

11. Verwerten, Deponieren oder Entsorgen:

Sofern nicht anders festgelegt, gehen Materialien die z.B. abgebrochen oder z.B. bei Erarbeiten ausgehoben werden, in das Eigentum des Auftragnehmers über, welcher somit explizit zum umweltgerechten Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen beauftragt ist.

12. Arbeitshöhen:

Alle Arbeiten/Leistungen sind bis zu einer Arbeitshöhe von 3,2 m in die Einheitspreise einkalkuliert.

Die Arbeitshöhe ist jene Höhe über dem Fußbodenniveau (über dem Geländeniveau) oder über der Aufstellfläche der Aufstiegshilfe, in der sich die zu erbringende Leistung befindet.

00 **Allgemeine Bestimmungen**

Version 022 (2021-12)

00.00 Z **Zusätzliche Vorbemerkungen**

.

00.00 00 **Z** .

00.00 00A Z **Allgm.Bestimmungen LBH + frei**

Vorbemerkungen:
Leistungsverzeichnisse Hochbau sind mit frei textierten Positionen und Positionen aus der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau HB Version 022 erstellt.
Leistungsverzeichnisse TGA sind mit frei textierten Positionen und Positionen aus der Standardisierten Leistungsbeschreibung Haustechnik HT Version 013 (HT) bzw. 013 (ET) erstellt.

POSITIONSNUMMER:
Frei textierte Positionen sind mit einem "Z" gekennzeichnet und dem System der Standardisierten Leistungsbeschreibung angeglichen.

POSITIONSKENNZEICHEN:
Zusätzlich kann unter der Positionsnummer eine andere Art der Position mit einem Positionskennzeichen versehen sein.
zB Wesentliche Positionen: W

POSITIONSARTEN
Normalposition - Position für eine Leistung, die zur Ausführung vorgesehen ist
Regieposition - Position für eine Leistung gemäß ÖNorm B2110

00.00 00B Z **AKZ Mengen**

Die Mengen werden mit Auswertungskennzeichen (AKZ) versehen, welche die Mengen nach Bauetappe 1 (BE1) und Bauetappe 2 (BE2) gliedern. Die Bauetappengrenzen sind in den beiliegenden Polierplänen dargestellt. Die Gliederung ist in die Abrechnung sowie bei ev. zu legenden Mehrkostenforderungen (MKF) zu übernehmen und gegliedert auszuweisen.

Über die vereinbarten Teilleistungen von BE1 muss eine Teilschlussrechnung gelegt werden. Die Abgrenzung von BE1 und BE2 ist den Planbeilagen zum LV zu entnehmen.

OG 00 Allgemeine Vorbedingungen LB-HB-022 EUR

00.00 00D Z **Abkürzungen**

Nachstehend angeführte Abkürzungen können im vorliegenden Leistungsverzeichnis Verwendung finden:

PBZ BV für Pflege- und Betreuungszentrum Bad Vöslau
BE1 für Bauetappe 1
BE2 für Bauetappe 2
BT1 für Bauteil 1
BT2 für Bauteil 2
BT3 für Bauteil 3
BT4 für Bauteil 4
e0 für Ebene 0
e1 für Ebene 1
e2 für Eben 2

AG für Autraggeber
GP für Generalplaner
FP für Fachplaner
ÖBA für örtliche Bauaufsicht
FBA für örtliche Fachbauaufsicht
AN für Bieter bzw.später Auftragnehmer
LV für Leistungsverzeichnis
LG für Leistungsgruppe
ULG für Unterleistungsgruppe
POS für Position
EP für Einheitspreis
ÖN für ÖNORM (EN)

n.W.AN für nach Wahl des Auftragnehmers

n.W.AG für nach Wahl des Auftraggebers

00.12 V **Umstände der Leistungserbringung**

00.12 02 Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.

00.12 02B Z **Örtliche Besonderheiten**

Örtliche Besonderheiten:
Vor Ort herrschen mitunter starke Winde. Das Lagergut ist abzudecken (Windverfrachtung, Staubbelästigung).

Schwere Lagerteile (z.B. Fertigteile) sind so abzustellen bzw. abzustützen oder zu sichern, dass diese auch bei ungünstigen Windverhältnissen keine Gefahr darstellen.

Die Liegenschaft (Gst.Nr. 1299) umfasst 13.655 m² und ist durch die Sooßer Straße erschlossen. Das Grundstück erstreckt sich von Ost nach West über eine Länge von ca. 205 Meter und eine Breite von ca. 70 Meter. Das Gelände fällt von West nach Ost um ca. 6 m ab.
Im Osten befindet sich die Sooßer Straße; im Süd-Westen und Westen Weingärten, im Süd-Osten und Nord-Osten Einfamilienhäuser. In der Mitte des Grundstücks befindet sich das Pflege- und Betreuungszentrum Bad Vöslau (PBZ BV), welches abgebrochen und neu errichtet werden soll.

Zufahrt:
Die Liegenschaft ist im Osten durch die Sooßer Straße erschlossen.
Die Baustellenzufahrt für die vorbereitenden Maßnahmen und die Bauetappe 1, sowie die Versorgungsstraße für den Betrieb des PBZ BV neu Bauteil 1 + 2 verläuft an der nördlichen Grundstücksgrenze teilweise über das Nachbargrundstück 577/3.
Die Baustellenzufahrt für den Totalabbruch des alten PBZ BV und für die Bauetappe 2 erfolgt

OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	LB-HB-022	EUR

über die Sooßer Straße.

Baustelleneinrichtungsfläche:
Die Fläche wird durch die Grundgrenzen, das Bestandsgebäude, die Baustellenzufahrt und durch die Baugrube eingeschränkt und variiert in BE1 und BE2.
Für die Bauetappe 1 steht das Nachbargrundstück 577/2 zusätzlich zum Baufeld zur Verfügung.
Siehe auch Planbeilagen zum LV, sowie Beilagen Logistikkonzept, Plan Baustelleneinrichtung

00.12 02C Z **Bauetappen**

Das Bauvorhaben wird in mehreren Bauetappen umgesetzt:

a) Vorbereitende Maßnahmen: Um die Baustellenzufahrt für den westlich des Bestandgebäudes befindlichen Baufeldes herzustellen, muss der Zaun zum gepachteten Nachbargrundstück 577/3 abgebrochen werden. Die Fernwärmeleitung und die Trinkwasserleitung werden an der nördlichen Grundstücksgrenze neu verlegt. Im Zuge dieser Baumaßnahme muss die Rettungszufahrt von der Westseite des PBZ BV auf die Ostseite verlegt werden.

b) Bauetappe 1: Herstellung von Bauteil 1 (2 Geschoße, Ebene 1 und 2) und Bauteil 2 (3 Geschoße, Ebene 0, 1 und 2) während des laufenden Betriebes des PBZ BV.

Bauteil 1 + 2 umfassen 72 Betreuungsplätze

c) Abbruch Bestandsgebäude: Abbruch des bestehenden PBZ BV und der ehemaligen Hauswartwohnung an der Sooßer Straße während des laufenden Betriebes des PBZ BV neu

(Bauteil 1 +2)

d) Bauetappe 2: Herstellung von Bauteil 3 (3 Geschoße, Ebene 0, 1 und 2) und Bauteil 4 (3 Geschoße, Ebene 0, 1 und 2) während des laufenden Betriebes des PBZ BV neu (Bauteil 1 + 2).

Bauteil 3 + 4 umfassen 72 Betreuungsplätze.

Die Bauetappen werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten fertiggestellt. Im Zuge der Fertigstellung der einzelnen Bauetappen wird jeweils eine Leistungsfeststellung durchgeführt.

Die Bauetappe 1 wird mit einer Teilschlussrechnung abgerechnet.

Es sind eine Teilfertigstellungsanzeige für die Bauetappe 1 (Bauteil 1+2), sowie eine Gesamtfertigstellungsanzeige vorgesehen.

Allfälliger Mehraufwand für die mehrfache Bearbeitung / Bereitstellung von Unterlagen (Bestätigungen, Atteste, etc.) für die (Teil-) Fertigstellungsanzeige ist einzukalkulieren.

00.12 03 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

00.12 03A V **Besondere Erschwernisse/Erleichterungen**

Besondere Erschwernisse/Erleichterungen:
ALLGEMEIN:
Vor Beginn der Arbeiten ist das Transport- und Bauablaufkonzept (logistische Abwicklung der Leistungen) des AN an den AG/ÖBA/FBA zur Freigabe zu übergeben. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt ausschließlich über die Sooßer Straße.

Allfällig erforderliche behördliche Genehmigungen, wie z.B.: die Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes im Ein- bzw. Ausfahrtsbereich und dgl. sind vom AN auf eigene Kosten einzuholen.

Die für die Bauabwicklung erforderlichen Lagerplätze sind im Vorfeld mit dem AG/ÖBA/FBA schriftlich abzustimmen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung der Inanspruchnahme ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Baustellenabsicherung ist vom AN für Baumeisterarbeiten über die Baudauer instandzuhalten.

OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	LB-HB-022	EUR

Die Leistungen im Nahbereich zum Bestandsgebäude (laufender Betrieb) erfordern erhöhte sicherheitstechnische Massnahmen und sind daher in Rücksprache mit der ÖBA und des PBZ so zu planen, dass der Neubau den Bestand im Betrieb nicht beeinträchtigt.

Die Bauarbeiten haben im Zeitraum Montag bis Samstag von 6:00 – 19:00 Uhr zu erfolgen.
Die Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Bad Vöslau ist zu beachten.
Da die Baumaßnahmen im laufenden Betrieb des Pflege- und Betreuungszentrums stattfinden, ist auf die Aufrechterhaltung der für den Betrieb erforderlichen Infrastruktur wie z.B. Wasser, Heizung, Strom, Gas, Brandschutz zu achten.
Die Zufahrt zum Bestandsgebäude muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Auf die Trennung von PBZ-Betrieb- und Baustellenbetrieb ist zu achten. Für den PBZ-Betrieb erforderliche Zufahrtswege (z.B. Parkplatz, Anlieferung, etc.) sind vom Baustellenverkehr freizuhalten. Bauarbeiten, die den laufenden PBZ-Betrieb stören können (Baulärm, Staubentwicklung, Abschalten Strom und Wasser, usw.) oder solche, die außerhalb des abgegrenzten Baustellenbereiches durchgeführt werden müssen (Umlegung Stromleitung, Außenanlagen, SW-Kanal, etc.), sind vom jeweiligen Auftragnehmer/Gewerk bei der ÖBA anzukündigen, damit diese Maßnahmen mit der Leitung des PBZ koordiniert werden können.

Auf Sauberkeit und Beachtung der sicherheitstechnischen Regeln, Einhaltung aller Vorschriften für Arbeitnehmerschutz und dgl. Ist zu achten.

Lagerplätze stehen nur eingeschränkt zur Verfügung; siehe Baustelleneinrichtungsplan.
Sollten durch den AN zusätzliche Lagerflächen benötigt werden - welche über das durch den AG zur Verfügung gestellte Ausmaß hinaus geht - so hat der AN auf eigene Kosten zusätzliche Lagerflächen zu beschaffen bzw. den Urzustand des in Anspruch genommenen Terrains wieder herzustellen, siehe auch Pos.00.1203A).
Beengte Platzverhältnisse bei Manipulationsarbeiten, Zu- und Abtransporten sind zu berücksichtigen.
Beengte Platzverhältnisse für die Baustelleneinrichtung sind zu berücksichtigen.

Erschütterungen sind in Hinblick auf den Betrieb des Bestandsgebäudes in BE1 zu vermeiden, ebenso in BE2 im Hinblick auf den Betrieb des Neubaus der Bauetappe 1.
Erschütterungsintensive Tätigkeiten sind im Vorfeld vom AN anzukündigen und mit der ÖBA abzustimmen.
Es sind grundsätzlich lärmschonende Arbeitsweisen zu wählen und es sind Staubbildungen weitgehendst zu vermeiden.

In BE1 befindet sich das bestehende PBZ BV in Vollbetrieb und wird mittels LKW-Anlieferungen über die Sooßer Straße versorgt und entsorgt. Auch wenn am Grundstück die Baustellenstraße von der Anlieferungszufahrt getrennt wird, ist mit Erschwernissen aufgrund von Liefertätigkeiten über die Sooßer Straße zu rechnen.

Ein Parken am Bauplatz ist aufgrund der beengten Verhältnisse für die Baustelleneinrichtung nicht möglich. Das Parken für alle Arbeitnehmer hat im öffentlichen Raum zu erfolgen.

Für das Anbringen von Firmenwerbung in Form von Schildern, Transparenten, Werbetafel, usw. auf z.B. Bauzäunen, etc. am Bauplatz / Grundstück muss um Genehmigung beim AG angesucht werden. Dies ist nur auf den vom AG zugewiesenen Stellen zulässig.

Alle wie immer gearteten Erschwernisse, welche bei der Leistungserbringung durch Einbauten und Freileitungen entstehen sowie Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz von Einbauten und Freileitungen, die im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leistungsträger zu treffen sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die Fluchtwege am Areal, z.B. aus dem Bestandsgebäude in BE1 oder aus dem neuerrichteten Bauteil 1+2 in BE2, sind aufrecht zu erhalten.

Die Zufahrtsstraßen, insbesondere die Sooßer Straße , sind vom AN für Baumeisterarbeiten bei Verschmutzungen durch den Baustellenverkehr zu reinigen.

Etwaige Einschränkungen im Baubetrieb aufgrund von Erfordernissen für den Betrieb des PBZ-BV werden vom AG/Nutzer bekannt gegeben und können nicht als Stillhaltezeiten

OG 00 Allgemeine Vorbedingungen LB-HB-022 EUR

verrechnet werden.

Die Baudokumentation, sowie das Aufgaben- und Mängelmanagement erfolgt auf Basis einer speziellen Software (z.B. Planradar). Der AN erklärt sich bereit, diese Software zu benutzen. Die Nutzungsentgelte bzw. die Lizenzgebühren für die Software trägt der AG. Die Kosten für die Bereitstellung der Hardware (Mobiltelefon, Tablet, etc.), sowie für die Einschulung hat der AN zu tragen und einzukalkulieren.

00.12 12 Z **Baustelleneinrichtung herst.u.vorhalten**

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet:

Sämtliche Baustelleneinrichtung, wie z.B.: Kräne, Hebezeuge, Arbeitsplätze, Zufahrstwege, Lagerungsmöglichkeiten, Anschlüsse und dgl. sind herzustellen und bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens durch den Auftragnehmer für das jeweils eigene Gewerk vorzuhalten beziehungsweise zu warten.

00.12 14 **Z** Örtliche Besichtigung Bauplatz und Baustellenumfeld

00.12 14A Z **Anmeldung Besichtigung Bauplatz**

Der Bieter hat die Möglichkeit den Bauplatz, sowie das Baustellenumfeld, einschließlich der Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vor Angebotsabgabe vor Ort zu besichtigen.

Eine Besichtigung wird empfohlen.

Das Grundstück ist von der Sooßer Straße aus frei zugänglich.

Da das Betreten und Besichtigen von ortsfremden Personen zu Unruhe und Fragen bei den BewohnerInnen führen könnte bedarf es für die Besichtigung des Bauplatzes es einer Terminabstimmung bzw. Voranmeldung.

Ein Besichtigungstermin ist der PS per E-Mail anzukündigen:

delta.ps.pbz-bv@datenpool.at

Der Bieter hat sich vor der Besichtigung vor Ort bei der Direktion anmelden.

Der Bieter bestätigt mit der Angebotsabgabe, dass er sich über die örtlichen Gegebenheiten und die Umstände, unter denen er seine Bauleistungen zu erbringen hat, ausreichend informiert hat und dies entsprechend in seiner Kalkulation berücksichtigt hat.

00.12 17 Z **Personaldokumentation**

Vom AN sind zur Kontrolle der gesetzlich geforderten Unterlagen in Bezug auf arbeits-, lohn- und sozialrechtliche Vorschriften, insbesondere gemäß Lohn- und Sozialbetrugs-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) und Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), am Arbeits(Einsatz)ort, nachstehende Unterlagen nach Aufforderung durch die ÖBA verpflichtend vorzulegen:

• Beschäftigungsbewilligungen, Entsendebewilligungen, EU-Entsendebestätigungen

• Meldungen der Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern (ZKO-3 Meldung) und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften (ZKO-4 Meldung) an die Zentrale Koordinationsstelle

• Befreiungsscheine

• Arbeitsvertrag

• Lohnzettel

OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	LB-HB-022	EUR

• Lohnkontoblätter

• Lohnlisten

• Lohnsteuerkarte

• Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß AZG

• Unterlagen betreffend die kollektivvertragliche Einstufung zur Überprüfung des dem

• entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts

• Lohnabrechnungs- und –zahlungsbelege

• Dokumente über die Anmeldung zur Sozialversicherung (E101, A1)

• An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung

• Urlaubs- und Abfertigungskarten

• Melde- und Zuschlagsverrechnungslisten

• Vereinbarungen über Arbeitskräfteüberlassung

Die oben angeführten Dokumente sind vom AN für jeden Arbeiter/Beschäftigten, einschließlich für das Personal von für ihn tätigen Subunternehmen und/oder Arbeitskräfteüberlasser, erforderlich und vom AN auf Aufforderung durch die ÖBA an den AG zu übermitteln.

00.13 V **Zusammenfassende Beschreibung der Leistung**

00.13 01 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

00.13 01A V **Beschreibung der Leistung**

Zusammenfassende Beschreibung der Leistung: Das gegenständliche Leistungsverzeichnis umfasst im wesentlichen die projektierten Brandschutzarbeiten.

00.13 01P Z **Projektbeschreibung**

Neubau eines Pflege- und Betreuungszentrums für Langzeitpflege mit integrierter Tages- und Kurzzeitpflege und demenzieller Betreuung mit 144 Betten.

barrierefreie Gestaltung des Neubaus

Umsetzung im laufenden Betrieb in Bauetappen

Zufahrt während der Bauphase und Betrieb Bauetappe 1 teilweise über Nachbargrundstück

Errichtung Bauetappe 1 während laufendem Betrieb des Bestands-PBZ

Abbruch Bestands-PBZ und Errichtung Bauetappe 2 während laufendem Betrieb Bauetappe 1

E-Versorgung der Neubauten über eine neue Zuleitung ab der Trafostation

Berücksichtigung des Pflichtenheftes Energieeffizienz & Nachhaltigkeit

Weitere Informationen sind in den Beilagen zu, LV "PBZ-BV-Baubeschreibung" gemäß NÖ BO zur Baubehördlichen Einreichung und dem "PBZ BV Logistikkonzept" zu entnehmen.

00.14 V **Allgemeine Bestimmungen**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.

OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	LB-HB-022	EUR

00.14 04 Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.

00.14 04A V **Bestimmungen EVU**

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Elektroversorgungsunternehmens:
Wiener Netze
Erdbergstraße 236
1110 Wien
Sonderprojekte und Netzanschluss:
Ing. Gerhard Grün +43 (0)50 128-34723
Leitungen und Trafostationen Süd:
Ing. Roland Macek +43 (0)50 128-49003
Zählermanagement:
Johann Baumgartner +43 (0)664 6237189

00.14 04B V **Bestimmungen Wasserversorgung**

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens:
Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden
Badnerstraße 88
2540 Bad Vöslau
Tel.: +43 (0)2252 / 76273

00.14 04C V **Bestimmungen Abwasserentsorgung**

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmens:
Gemeindeverband Abwasserbeseitigung
Raum Bad Vöslau
Schlossplatz 1, 2540 Bad Vöslau
Tel: +43 (0)2252/ 76 1 61

00.14 04E V **Bestimmungen Fernwärme**

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Fernwärmeversorgungsunternehmens:
EVN Wärme GmbH
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf
Tel.: +43 (0)2236 200-120 93
Ing. Bernd Marchhart
Ing. Alexander Pfeiler-Lichtenwagner

00.16 V **Besondere Bestimmungen für den Einzelfall**

00.16 01 Als Vertragsbestandteile gelten:

00.16 01A V **SiGe-Plan verbindlich**

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: 22.06.2026
einschließlich der Baustellenordnung
790 PBZ BV SIGE inkl. Unterlage für spätere Arbeiten 2026-06-22
790 PBZ BV Baustellenordnung 2026-04-17

00.16 01B V **Unterlage f.spätere Arbeiten**

Die Unterlage für spätere Arbeiten, in der Fassung: 22.06.2026
790 PBZ BV SIGE inkl. Unterlage für spätere Arbeiten 2026-06-22

OG 00		Allgemeine Vorbedingungen	LB-HB-022	EUR

00.16 02 Das Führen eines Abfallnachweises gemäß Abfallnachweisverordnung durch den Auftragnehmer (AN) ist vereinbart.

00.16 02A V **Abfallnachweis AN**

Sonstige Angaben: Sofern in den einzelnen Positionen nichts anderes bestimmt ist, geht das Eigentum der Abfälle mit dem Abtransport durch den AN auf diesen über.
Der AN entbindet den AG von allen verwaltungsrechtlichen Pflichten im Bereich des Abfallrechts.
Der AN gilt als Abfallbesitzer im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG). Insbesondere die Bestimmungen des AWG inklusive aller Verordnungen und Normen sowie die Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes sind somit, soweit sie das Bauvorhabenbetreffen, vom AN zu erfüllen.
Ausgenommen davon sind ausschließlich die den AG als Abfallersterzeuger treffenden Pflichten.
Der AN hat dem AG die gesetzes- und vertragskonforme Sammlung und Behandlung von Abfällen nachzuweisen.
Der Nachweis ist jedenfalls spätestens binnen 3 Werktagen (Montag - Freitag) nach Aufforderung zu erbringen. Im Fall der Übergabe an einen Sammler ist auch die gesetzes- und vertragskonforme Weitergabe an einen befugten Behandler und die gesetzeskonforme Behandlung nachzuweisen.
Im Fall einer Vorbehandlung der Abfälle ist auch die nachfolgende Verwertung und/oder die Weitergabe an einen zur Deponierung befugten Behandler und die gesetzes- und vertragskonforme Deponierung nachzuweisen.

00.16 03 Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt:

00.16 03A V **Ankündigung gefährlicher Stoffe**

Der Auftragnehmer beabsichtigt, die in der Folge angekündigten gefährlichen Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können.
Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan.
Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt.
Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht.
Das Verwenden gefährlicher Stoffe wird angekündigt.

00.16 10 Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung

00.16 10A V **Feuerschutz**

-) Feuerlöscher den Flächen entsprechend für Unterkünfte, Büros, Lager, Werkstätten, etc.
-) Feuerlöscher plus Wasserkübel an allen Arbeitsstellen mit offener Flamme, Heizkessel u.dgl. leicht entzündbaren Materialien
-) alle weiteren Brandschutzmaßnahmen gemäß Gesetzen, insbesondere BauV 5. Abschnitt "Brandschutzmaßnahmen", Verordnungen, Vorschreibungen in Bescheiden etc.
-) Es sind die OIB-Richtlinien bzw. die Landesbauvorschriften einzuhalten.

00.16 11 **Z** Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den Gefahren durch Hitze und natürliche UV-Strahlung bei Arbeiten im Freien (Hitzeschutzverordnung – Hitze-V)

00.16 11A Z **Hitze-V**

Maßnahmen der Hitze-V in der gültigen Fassung sind verbindlich und sind bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß Hitze-V durchzuführen hat, sind, soweit das

OG 00 Allgemeine Vorbedingungen LB-HB-022 EUR

Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert.

00.16 13 **Z** Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

00.16 13A Z **Leistung ohne Unterschied der Geschosse**

Wenn nicht anders angegeben, gelten alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosse.

00.16 13B Z **Gerüste AN**

Alle für die eigenen Leistungen erforderlichen Gerüste und Montagevorrichtungen sind vom AN zu liefern, beizustellen bzw. herzustellen, vorzuhalten und abzubauen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Falls einzelne AN für andere AN Gerüste und Montagevorrichtungen herstellen und vorhalten, so wird dies explizit angeführt, z.B. AN für Baumeisterarbeiten - Fassadengerüst.
Sollte das Fassadengerüst schon vor Fertigstellung des Rohbaus für die eigenen Leistungen des AN für Baumeisterarbeiten dienen, wird dies nicht gesondert vergütet.

00.16 13C Z **Hebezeug AN**

Alle für die eigenen Leistungen erforderlichen Hebezeuge, Kräne, etc. sind vom AN zu liefern, beizustellen bzw. herzustellen, vorzuhalten und abzubauen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Falls einzelne AN für andere AN Hebezeuge herstellen und vorhalten, so wird dies explizit angeführt, z.B. AN für Baumeisterarbeiten - Kran zum Einheben der Fertigsanitärzellen.

Der vom AN für Baumeisterarbeiten zu errichtende und zu betreibende Kran wird ausschließlich für das Einheben der Fertigsanitärzellen und der Fernwärmeübergabestation zur Verfügung gestellt.

00.16 13D Z **Materialbeistellung AN**

Alle Leistungen umfassen generell das Liefern der für die Arbeiten erforderlichen Stoffe, Materialien und/oder Produkte bzw. Erzeugnisse einschließlich das Abladen, Lagern und Fördern/Vertragen bis zur Einbaustelle, wenn es nicht anderslautend in den LV-Positionen angegeben ist.

00.16 22 **Z** Hinsichtlich der Reinigung sowie für nicht direkt zuordenbare Bauschäden wird vereinbart:

00.16 22A Z **Reinigung Erfüllungsort**

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte selbst von der Baustelle zu entfernen.

Es gilt als vereinbart, dass die Erfüllungsorte im gereinigtem Zustand hinterlassen werden.

Hierzu zählt insbesondere der Abtransport und die Entsorgung von Verpackungsmaterial, überschüssige Restmengen, Abfällen etc. .
Der Abtransport und die Entsorgung von Restmengen hat sofort nach Beendigung der Arbeiten zu erfolgen. Der Abtransport und die Entsorgung von Abfällen und Verpackungsmaterial hat ständig zu erfolgen. Die Kosten für Abtransporte und Entsorgung von Verpackungsmaterial, überschüssige Restmengen, Abfällen etc. sowie organisatorische Umlagerungen im Bereich der Baustelle sind integrierender Bestandteil des Auftrages und in die Einheitspreise einkalkuliert.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass auch in Bezugnahme auf das Bauarbeiter Koordinationsgesetz die ÖBA dazu angehalten ist, bei nicht Einhaltung dieses Vertragsbestandteiles die Kosten für den Abtransport und die Entsorgung von

OG 00 Allgemeine Vorbedingungen LB-HB-022 EUR

Verpackungsmaterial, überschüssige Restmengen, Abfällen etc. sowie Zwischenreinigungen durch Dritte im Rahmen der Bauschadensabwicklung weiter zu verrechnen, insbesondere, wenn dies zum Freihalten von Arbeits- und Fluchtwegen erforderlich ist.

00.16 22B Z **nicht dir. zuord. Bauschaden**

Für alle nicht direkt zuordenbaren (nicht dir. zuord.) Bauschäden wird von jeder Rechnung ein Reparaturkostenanteil von 0,5% ohne Gegenverrechnung der tatsächlichen Kosten einbehalten.

Bei Überschreitung des Einbehalts von 0,5% wird der Differenzbetrag zusätzlich angelastet (anteilsmäßig nach Auftragssummen).

Direkt zuordenbare Bauschäden werden dem Urheber nach Vorliegen der Reparaturkosten bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht.

00.16 24 Z **Freigabe Montagepläne**

Vom AN sind für gewisse Leistungen (z.B. LG 16 Fertigteile) Werk-/Montagepläne zu erstellen und zur Freigabe an den AG zu liefern. Die Freigabefrist seitens AG/GP beträgt 14 Kalendertage.

Die Freigabe der Montagepläne des Auftragnehmers durch Technische Büros, Fachplaner bzw. den Architekten entbindet den Auftragnehmer nicht von der gesamten Verantwortung für die vertragsmäßige Erfüllung.

Mit der Erstellung der Ausführungs-, Werk- und Montageplanung ist seitens AN umgehend zu beginnen. Durch den AN ist daher eine vorausschauende Sollplanliste zu erstellen. Daraus haben folgende Punkte ersichtlich zu sein:

a) welche Pläne wird es geben (Inhalt, Umfang und Anzahl der Pläne)?

b) wann werden diese voraussichtlich zur Freigabe an den GP vorgelegt?

c) mit welchen Vorläufen gegenüber der geplanten Ausführung werden die Pläne zur Freigabe vorgelegt?

Die Frist für die Übergabe einer ersten Sollplanliste durch den AN beträgt max. 3 Wochen nach Auftragserteilung.

00.16 25 Z **Abnahme, Übernahme und Dokumentation**

Die Abnahme, Übernahme und Dokumentation ist generell mit dem Bauherrn, dem Generalplaner, der Projektsteuerung, der ÖBA sowie der Fachbauleitung abzustimmen. Die Abschlussdokumentation hat auf Vorgabe des AG bzw. der Erfordernisse des Facility Managements zu erfolgen.

Vom AG wird unter anderem eine Anlagen-Liste (excel-Dokument) zur Verfügung gestellt, wo vom AN die seinen Leistungen entsprechenden Punkte verpflichtend auszufüllen sind.

Die AG Vorgaben hinsichtlich Projektstruktur (z.B. Plan- und Dokumentenschlüssel) sind einzuhalten.

Nach Fertigstellung der Anlagen erfolgt eine Abnahme auf Betriebsfähigkeit und Erfüllung der vertraglich zugesicherten Funktionen, Eigenschaften und Leistungen.

Die Abnahme besteht aus:

- Vollständigkeitsprüfung

- Funktionsprüfung

Die Dokumentation dient als Referenz- und Bedienhandbuch für die angeführte Anlage. Dieses ist so zu erstellen, dass der Betrieb und die Wartung und allfällige spätere Eingriffe in die neue Anlage anhand der Unterlagen leicht durchgeführt werden können.

Die Dokumentation ist auf den Letztstand der Baupläne aufzubauen, nach Gewerken zu trennen

OG 00 Allgemeine Vorbedingungen LB-HB-022 EUR

sowie an die komplette Ordnerstruktur (Farbe etc.) der Gesamtdokumentation anzupassen.

Anlagendokumentation: Grundsätzlich wird in zwei Formen der Dokumentation unterschieden:

a) Papierform (für den Gebrauch vor Ort) in 2-facher Ausführung

b) EDV-mäßige Ablage auf USB-Stick in 3-facher Ausführung

Beide Dokumentationsformen sind im Zuge der Errichtung der Anlage durch den Auftragnehmer zu liefern.

Anlagendokumentation in Papierform: die Anlagendokumentation in Papierform ist in 2-facher Ausfertigung in einem oder mehreren Ordner mit ordnungsgemäßer Beschriftung am Ordnerrücken bestehend aus

- Technische Dokumentation

- Objektadresse

- Gewerk und - ausführende Firma zu liefern.

Vor Übernahme aller Anlagen und Anlagenteile müssen folgende Voraussetzungen vom Auftragnehmer erfüllt werden:

- Die Fertigstellung aller vertraglich bedungenen Leistungen.

- Der Nachweis in Form eines angemessenen Probebetriebes, dass alle Anlagen und Anlagenteile den vertraglich bedungenen Funktionen und Leistungsdaten entsprechen.

Die Dokumentation ist mit Ordnerregistern, getrennt nach Kapiteln, zu versehen und umfasst:

- Inhaltsverzeichnis

- Anlagendatenblätter (Beilage)

- Anlagen- und Funktionsbeschreibung mit Anlagencharakteristik und Einbauort, Garantiewerte, Betriebsdaten, Installationsdaten und Spezialmerkmale

- Die Erstprüfung der Anlagenbücher, Dokumentation ist gemäß ÖNORM E8001-6-61 bis 63 auszuführen.

- Anlagenschemata in eingefärbter Ausführung

- Bestandspläne, aufbauend auf den Montageplänen bzw. Montagedetailzeichnungen in eingefärbter Ausführung

- detaillierte Strangschemata mit eingetragenen Wassermengen

- Einstellwerte

- Übersichtpläne (bauteilweise) der Absperreinrichtungen mit den eingetragenen Absperrelementen (Ventile, Schieber, etc.) und der zur örtlichen Kennzeichnung korrespondierenden Bezeichnung

- Schalt- und Prinzippläne der Regelanlage bzw. einzelner Regeleinheiten etc. mit eingetragenen Einstellwerten

- Bedienungs- und Betriebsanweisungen mit Angabe der Bedienungsreihenfolge und der Bedeutung der Lage der Bedienungsorgane Schalt-, Schutz- und Steuergeräte, Sicherheitseinrichtungen, Verriegelungen, Entriegelungen, Störmeldungen. Alle Bedienungsvorgänge werden in richtiger Reihenfolge ausgeführt und zusammen mit den dazugehörigen Funktionskontrollen in einer Checkliste zusammengefasst Wartungsanweisungen mit Erläuterungen, mit Spezifikation der Öle und Hilfsstoffe, und der vorgeschriebenen Überwachung, in Art und Zeitfolge erläutert. Ein jeweiliger Wartungszeitraum nach Art einer Inspektionstabelle aufgelistet.

- Teile-Beschreibung (techn. Unterlagen der Herstellfirma)

- Bezugsquellennachweis

- Firmenverzeichnis

- Ersatzaufstellungen mit allen, dem Verschleiß unterliegenden Anlagenteilen, tabellarisch aufgebaut.

Die Ersatzteilliste enthält für jeden Teil:

- Hersteller (Hauptwerk)
- Auslieferungslager bzw. Kundendienststützpunkt
- Anschrift und Telefonnummer
- Typ/Fabrikationsnummer
- Größe/Leistung und weitere Bestelldaten
- Prüf- und Zulassungszeugnisse
- Messprotokolle

Befunde:

- CE-Konformitätserklärung
- Sicherheitsprotokoll
- Brandschutzattest (Brandabschnittsdurchführungen, Brandschutzklappen etc.)

Es muss nachweislich eine Einweisung des vom Auftraggeber namhaft zu machenden Bedienungspersonals erfolgen. Muss die Anlage oder Teile davon einer gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Abnahme unterzogen werden, so muss die Prüfung vom Auftragnehmer auf eigene Kosten veranlasst werden und positiv abgeschlossen sein und der entsprechende Bescheid vorliegen.

Vorstehende Maßnahmen gehören zum Nachweis der zugesicherten Leistung, sind also, falls keine Position vorgesehen ist, mit dem Einheitspreis abgegolten. Leistungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen oder nicht sauber ausgeführt sind, werden zu Lasten des Auftragnehmers von diesem selbst demontiert bzw. geändert.

Anlagendokumentation im elektronischen Format: Die Anlagendokumentation, im speziellen die Bestandspläne, im EDV-Format ist in 1-facher Ausfertigung zu liefern. Grundsätzlich sind alle Unterlagen auf elektronischem Datenträger oder per e-mail nach beiliegenden Konventionen (Layerstrukturen etc.) zu übergeben. Allfällige Befunde und sonstige, nur in Papierform vorliegende, Unterlagen sind in einem Ordner, wie oben beschrieben, zu übergeben.

00.16 28 Z **Projektplattform**

Vom GP wird eine Projektplattform für den digitalen Datenaustausch für alle Projektpartner eingerichtet und kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Planverteilung erfolgt ausschließlich über die Projektplattform. Für alle Projektpartner (AG, GP, ÖBA, AN, etc.) gilt die Hol- und Bringschuld für den Datenaustausch.

00.16 29 Z **Projekthandbuch**

Wesentliche Informationen zu AG, Projektauftrag, Projektrealisierung, Organisation, Informations- und Berichtwesen, Kostenmanagement, Ablauf- und Terminmanagement, Änderungsmanagement und Projektumfeld sind der LV-Beilage "PBZ Bad Vöslau_PS_20260522_POHB Version 2 (Auszug AN)" zu entnehmen.

Die Inhalte des der Ausschreibung beiliegenden Projekthandbuches sind vom AN einzuhalten und umzusetzen. Alle im Handbuch angeführten, vom AN zu erbringenden Leistungen sind vom AN zu berücksichtigen, wobei die daraus resultierenden Aufwendungen nicht gesondert vergütet werden und daher im Angebotspreis enthalten sind.

Siehe Beilage: PBZ Bad Vöslau_PS_20260522_POHB Version 2 (Auszug AN)

00.16 42 Z **Zusammenwirken am Erfüllungsort**

Sämtliche Auftragnehmer an der Baustelle sind verpflichtet, sich über ihr Zusammenwirken im Interesse des Baufortschrittes und der Wirtschaftlichkeit zu verständigen und die Arbeiten der anderen nicht zu behindern. Diesbezüglichen Weisungen der Örtlichen Bauaufsicht ist Folge zu leisten.

OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	LB-HB-022	EUR

00.16 45 Z **Partnerschaftssitzungen**

Zur effizienten Vertragsabwicklung sowie zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten wird ein "Partnerschaftsmodell" zwischen AG und AN vereinbart.

Die Partnerschaftssitzung dient zur Regelung bei der Vertragsabwicklung auftretender wirtschaftlicher und rechtlicher Probleme und der Anmeldung von Forderungen mit dem Ziel der gemeinsamen Bearbeitung berechtigter Ansprüche und einer raschen Entscheidung des AG.

Die Partnerschaftssitzung soll Voraussetzungen schaffen, um bei auftretenden Problemen die daraus resultierenden Anpassungen von Leistungsfrist, Ablauf, Leistung oder Entgelt auf der Baustelle, effizient und rasch, transparent und nachvollziehbar, einvernehmlich zu vereinbaren.

Der AG wird nach Bedarf, jedenfalls über Verlangen des AN eine Partnerschaftssitzung einberufen.

00.16 46 Z **Erreichbarkeit Bauleiter+Stv AN**

Der Bauleiter oder sein Stellvertreter müssen telefonisch in der Normalarbeitszeit erreichbar sein und sind verpflichtet auf Verlangen des AG bzw. der ÖBA ehest möglich auf der Baustelle zu erscheinen.

Die Teilnahme des Bauleiters bzw. seines Stellvertreters an den Baubesprechungen ist verpflichtend.

00.16 47 Z **Bauleiter+Stv+Polier AN deutschsprachig**

Der Bauleiter/Montageleiter, sein Stellvertreter sowie der Polier müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

00.16 48 Z **Produktlisten, Nachweise, Zertifikate**

Sämtliche einzubauende Materialien und zu liefernde Produkte sind auf Verlangen des AG bzw. ÖBA binnen 7 Tagen spätestens jedoch rechtzeitig vor Arbeitsbeginn/Einbau mittels Produktlisten inkl.aller Beilagen, wie z.B.: Produktdatenblätter, Herstellerzertifikate (Konformitätsnachweise sowie CE-Zertifizierungen) mit Angabe des Einbauortes und der Abrechnungsposition an den AG bzw. ÖBA zu übergeben, 1-fach in Papierform und 1-fach digital (dwg, dxf, xls, plt, pdf und dgl.) + 1 x gesammelt im Zuge der Schlussabrechnung.

00.16 49 Z **Alkohol- und Rauchverbot**

Es gilt im gesamten Bereich des Baufeldes, innerhalb der Bauzaungrenzen, inklusive der Aufenthaltscontainer, striktes Alkoholverbot. Bei Zuwiderhandeln werden die betreffenden Personen von der Baustelle verwiesen.

Das Rauchen ist ausschließlich auf eigens ausgewiesenen Plätzen im Freien gestattet. Bei Zuwiderhandeln werden die betreffenden Personen einmalig verwarnt und im Wiederholungsfall von der Baustelle verwiesen.

Das Essen soll in den Aufenthaltscontainern erfolgen. Leere Flüssigkeitsbehältnisse (Flaschen, Dosen, etc.) sind täglich beim Verlassen des Arbeitsbereiches mitzunehmen und ggf. zu entsorgen.

Der AN hat seinen Mitarbeiter, sowie die Mitarbeiter von Sub-Firmen diesbezüglich nachweislich zu unterweisen.

00.16 50 Z **Berichtswesen**

Der AN hat auf Aufforderung durch den AG, zumindest jedoch alle drei Monate (quartalsweise) ab Beginn seiner Leistungen eine aktuelle Abrechnungsprognose (Umsatzvorschau) vorzulegen. Diese Abrechnungsprognose umfasst alle Positionen des LV zuzüglich aller

OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	LB-HB-022	EUR

Mehrkostenforderungen / Nachtragsangebote. In der Abrechnungsprognose müssen die geleisteten Mengen / Massen im Vergleich zu den ausgeschriebenen Mengen / Massen in Form eines Vergleichs leicht ablesbar sein.

00.16 52 Z **Wartung gesondert beauftragt**

Der AG behält sich vor, Wartungsleistungen nicht mit der Vergabe des Hauptauftrages, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, gegebenenfalls, durch einen anderen AG zu verbgeben.

Der AG behält sich vor, die Wartung in und/oder nach der Gewährleistung fremd zu vergeben.

Der AN bestätigt, dass die Fremdvergabe der Wartung keinen Einfluss auf die bauliche Errichtung hat; weder preislich noch in anderer Form.

00.16 53 Z **Einschulungen AG durch den AN**

Der AG und dessen Vertreter, wie z.B. der Nutzer oder das Facility Management, sind in Bezug auf die Bedienung und Pflege von baulichen oder technischen Anlagen/Anlagenteile vom AN einzuschulen.

Die Schulungen sind hinsichtlich der Art und Weise, die sachgemäße Bedienung, die Funktion, die Wartung der jeweiligen Anlage/des Anlageteiles schriftlich zu dokumentieren.

Im Zuge der Schulungen werden auch Bedienungsanleitungen, Wartungsbücher, etc. vom AN erklärt.

Der AG hat die ausreichende Einschulung zu bestätigen.

Die Einschulungen erfolgen vor der Übergabe/Übernahme der Leistungen.

Eine einmalige Nachschulung erfolgt im Echtzeitbetrieb nach der Übernahme.

Der Aufwand für die Einschulungen bzw. die Nachschulung ist in die Position(en) der ULG 0111 Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

00.16 54 Z **Luftdichtheit der Gebäudehülle**

Vom AG wird zum Nachweis der Luftdichtheit beim Gebäude eine Blower-Door Messung) durchgeführt. Es wird eine Baumessung am Ende der "Edelrohbauphase" (Rohbau inkl. Fenster, Innenputz, Unterputz-Elektroinstallationen, …) und eine Abnahmemessung nach der Fertigstellung des Gebäudes in jeder der beiden Bauetappen veranlasst.

Die ANs haben die dafür erfoderlichen Arbeiten einzukalkulieren, wie z.B. Öffnungen und Leitungskanäle verschließen usw., um die Dichtheit des geprüften Abschnittes herzustellen.

Es darf der Grenzwert von 1,0/h nicht überschritten werden. Bei Nichterreichen der geforderten Grenzwerte werden die Verursacher festgestellt und Nachmessungen durchgeführt, bis die geforderten Grenzwerte nachweislich erreicht sind. Alle Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen und werden diesem in Abzug gebracht.

Sind mehrere Verursacher festgestellt worden, erfolgt eine aliquote Aufteilung der Kosten nach den geprüften und freigegebenen Schlussrechnungssummen (brutto) der einzelnen AN.

00.16 56 Z **Behörden**

Der AN wirkt an sämtlichen erforderlichen Behördenverfahren und sonstigen Genehmigungsverfahren (wie.z.B. sicherheitstechnische Abnahme, sanitätsbehördliche, gewerberechtliche, Bewilligungsverfahren nach ASchG, Bewilligung Aufzug, etc.) insoweit mit, als er entsprechende Nachweise, Atteste etc. - soweit sie seine Leistungen betreffen - rechtzeitig übergibt.

00.16 57 Z **Pflichtenheft Energieeffizienz für NÖ-Landesgebäude**

Die Vorgaben des Pflichtenheft Energieeffizienz werden, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, vom AN selbstständig eingehalten. Die daraus resultierenden Aufwendungen werden

OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	LB-HB-022	EUR

nicht gesondert vergütet und sind daher im Angebotspreis enthalten. Ausgenommen davon sind jene Positionen, die im Leistungsverzeichnis eigens auszupreisen sind.

Siehe Beilage: Teil II.C.4.1 Pflichtenheft Energieeffizienz V4.0 2021 07

00.16 58 Z **Anspruchsabgeltung**

Der AN erklärt, in Abänderung der Bestimmungen der ÖNORM B 2110 Pkt. 8.4.2, nach Legung der Schlussrechnung keinerlei Ansprüche bzw. Nachforderungen aus der gesamten Bauführung gegen den AG geltend zu machen und wird sohin in den Teilschluss- und Schlussrechnung, bei sonstigem Verlust eines darüber hinausgehenden Ersatz- oder Entgeltanspruches, sämtliche zu honorierenden Leistungen und Lieferungen verzeichnen. Vorbehalte sind wirkungslos.

00.16 59 Z **Koordinationsverpflichtung AN**

Der AN hat die Pflicht, seine Leistungen mit den übrigen auf der Baustelle tätigen AN zu koordinieren.

Im Besonderen sind sämtliche unmittelbaren Schnittstellen und Berührungspunkte technischer und terminlicher Natur mit anderen AN / Gewerken zu koordinieren. Der AN hat dem AG alle zur Erfüllung seines Vertrages notwendigen bauseitigen Vor- und Nebenleistungen anderer Gewerke termingerecht, unaufgefordert und detailliert in Art, Umfang und Reihenfolge anzugeben und Zeichnungen oder Ausführungsanweisungen für die bauseitigen Bau- und Nebenleistungen vorzulegen.

Die vorhandenen Bauangaben des AG bzw. der anderen AN, wie Durchbrüche, Schlitze, Schächte, Kanäle, Montageöffnungen, Belastungsangaben etc. hat der AN mit den tatsächlichen Gegebenheiten auf der Baustelle hinsichtlich Maßgenauigkeit, Durchführbarkeit und Belastbarkeit zu vergleichen und erforderliche Korrekturen bekanntzugeben.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. die örtlichen Gegebenheiten hat der AN wechselseitig mit seinen Montageunterlagen abzustimmen und eventuell fehlende oder korrigierte Bauangaben nach vorheriger Genehmigung durch den AG nachzureichen.

Müssen infolge falscher, nicht termingerechter oder unterlassener Angaben oder Informationen durch den AN Stemmarbeiten in Beton oder Stahlbeton oder andere Leistungen und Maßnahmen durchgeführt werden, so trägt der AN sämtliche im Zusammenhang stehenden Kosten und Risiken.

Die Koordination ist auch außerhalb der üblichen Baubesprechungen mit der ÖBA rechtzeitig und nachweislich durchzuführen.

Auftretende Mängel aus diesem Titel sind der ÖBA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

00.50 Z **Wählbare Vorbemerkungen LV**

Die in den Positionen dieser Unterleistungsgruppe geforderten Leistungen, Erschwernisse, Qualitätsstandards und dgl. sind für den gesamten Leistungsumfang (gesamtes Leistungsverzeichnis) einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

00.50 00 **Z** Allgemeine Technische Vorbemerkungen.

00.50 00A Z **Allgemeines**

Für Werkstoffe, Verarbeitungsweisen, konstruktive Ausbildungen, etc., für die keine ÖNORMEN und keine besonderen Bestimmungen in der Ausschreibung bestehen, gelten die einschlägigen Bedingungen der DIN, behördliche Zulassungen oder Vorschriften der Herstellerwerke.

00.50 00B Z **Normen - Richtlinien**

Grundsätzlich gelten für die Erstellung der Leistungen alle einschlägigen Normen in der zum Stichtag der Abgabe dieses LV gültigen Fassung.

OG 00 Allgemeine Vorbedingungen LB-HB-022 EUR

Des weiteren gelten in jeweils letztgültiger Fassung:

- Gütevorschriften der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung österr. Qualitätsarbeit
- die einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien der jeweiligen Systemhersteller unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und anerkannten Regeln der Technik.

00.50 00C Z **Naturmaße,Meterrisse,Werksz.**

Die als Ausführungsunterlagen aufliegenden Pläne entlasten den AN keinesfalls von folgender Pflicht:

Für alle auszuführenden Arbeiten hat der AN vor Beginn seiner Arbeit

- Naturmaß zu nehmen (soweit erforderlich)
- vorhandene Meterrisse auf ihre Richtigkeit zu prüfen, diese zu übernehmen und zu halten,
- bei festgestellter Unrichtigkeit diese sofort der ÖBA zu melden und umgehend zu klären.
- Werkszeichnungen im geeigneten Maßstab (1:1, 1:2, 1:5, 1:10), anzufertigen und diese dem AG/GP vor Fertigungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Nach Freigabe der Werk- und Montageplanung durch den AG/GP/FP darf mit der Produktion begonnen werden.

Falls es aufgrund des Bauablaufes erforderlich ist, nach Planmaßen zu produzieren, so ist der AG/ÖBA/GP diesbezüglich rechtzeitig zu informieren; entsprechende Einbautoleranzen sind zu berücksichtigen.

Die Richtigkeit der auszuführenden Konstruktionen in statischer und konstruktiver Hinsicht, bzw. in Hinblick auf alle Anschlüsse hat allein der AN zu verantworten.

00.50 00D Z **Waagriss Baufirma**

Der Auftragnehmer Baumeisterarbeiten ist verpflichtet am Rohbau und z.B. nach den Verputzarbeiten im Ausbau einen Waagriss/Meterriss in allen Räumen an Wänden und Stützen, insbesondere bei Tor-, Tür- und Fensteröffnungen herzustellen, zu erhalten und den anderen Gewerken/Professionisten auf Verlangen schriftlich mittels Eintragung im Bautagebuch zu übergeben. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

00.50 00E Z **Haftung**

Der AN übernimmt, unbeschadet der in der vorliegenden Ausschreibung angeführten Verarbeitungshinweise die volle Verantwortung für die fachgerechte Ausführung seiner Arbeiten.

00.50 00F Z **Vermessung durch AN**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche für seine Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten durchzuführen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

00.50 00G Z **Angaben z.Leistungsbeschreib.**

In den Positionstexten fehlende Maßangaben sind den Planbeilagen zu entnehmen.

Achtung: Die Planbeilagen zum LV sind gegebenenfalls Verkleinerungen und daher nicht maßstabsgetreu.

Wenn in den Positionstexten und/oder Planbeilagen nicht sämtliche Angaben über die Einzelteile der auszuführenden Elemente festgelegt sind, versteht sich das Angebot für die komplette funktionsfähige Herstellung der Elemente mit allen Anschlüssen an das Bauwerk.

Lediglich als ausdrücklich "bauseits beigestellt" bezeichnete Leistungen sind nicht Bestandteil dieses LV.

OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	LB-HB-022	EUR

00.50 00H Z **Unterweisung**

Der AN unterweist sämtliche eigene Arbeitnehmer, die seiner allfälligen Subunternehmer und der von ihm beauftragten Selbständigen über die Baustellenevaluierung und holt die schriftliche Bestätigung aller seiner Arbeitnehmer, seiner Subunternehmer und der von ihm beauftragten Selbstständigen hiezu ein. Das Betreten der Baustelle ist nur Unterwiesenen gestattet. Der AN haftet bei Missachtung oder Unterlassung uneingeschränkt und hält den AG und seine Vertreter gegen allfällige Folgen hieraus schad- und klaglos.

00.50 00I Z **Firmenspezifische Ausbildung**

Sollten firmenspezifische Konstruktionsteile eine Veränderung der festgelegten formalen Gestaltung bewirken, so sind diese ausreichend zu dokumentieren und dem Angebot beizulegen.

00.50 00J Z **Schutz während der Bauzeit**

Der AN hat für den Schutz seiner Leistungen vor Beschädigungen und Diebstahl bis zur Übernahme zu sorgen.

00.50 00K Z **Prüfung des Untergrundes**

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der AN den Untergrund zu prüfen und Mängel, die eine ausschreibungs- und normgerechte Ausführung seiner Arbeiten beeinträchtigen, der ÖBA und dem Architekten/TGO schriftlich bekanntzugeben.

Die Prüfungen haben so zeitgerecht zu erfolgen, dass trotz eventuell notwendiger Ausbesserungs-, Sanierungs- bzw. sonstiger Vorbereitungsarbeiten die Arbeiten des AN termingerecht durchgeführt werden können.

00.50 00L Z **Materialverträglichkeit, Kontaktkorrosion**

Erfordert die Konstruktion den Einsatz unterschiedlicher Materialien oder von Materialkombinationen, berücksichtigt der Auftragnehmer auch zur Vermeidung von Kontaktkorrosion deren Verträglichkeit untereinander. Die Unterbindung von Kontaktkorrosion ist in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einkalkuliert.

00.50 00M Z **Korrosionschutz/Beschichten in EP**

Sämtliche Materialien / Bauteile sind - wenn erforderlich - korrosionsgeschützt / beschichtet zum Einbau auf die Baustelle zu liefern. Nach Antransport und vor Montage sind alle Bauteile gründlich zu überprüfen, beschädigte Bauteile dürfen nicht eingebaut werden. Nachträgliche Bearbeitungen der Oberflächenbeschichtungen sind nicht zulässig.

Alle gleichartigen Konstruktionsteile müssen in Glanz, Farbe und Struktur übereinstimmen und dürfen keine Blasen, Poren und sonstige Unregelmäßigkeiten aufweisen.

00.50 00N Z **Pflege- und Wartungsanweisung**

Vorschriften über Pflege, Wartung, Reinigung und Instandhaltung sind nach Abschluss der Arbeiten an den AG zu übergeben.

00.50 00O Z **Formale Gestaltung u.Ausbild.**

Die zur Verfügung gestellten Planbeilagen für die Konstruktionen gelten hinsichtlich der formalen Gestaltung (optisch-architektonisches Erscheinungsbild) als verbindlich.

OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	LB-HB-022	EUR

00.50 00P Z **Meldung von Sicherheitsmängel**

Der AN hat offensichtliche, augenscheinlich wahrnehmbare Sicherheitsmängel unverzüglich dem Baustellenkoordinator bzw. der ÖBA mitzuteilen. Dies betrifft besonders die Bereiche des Zutritts der Baustelle und seines Arbeitsbereiches sowie den Arbeitsbereich des AN selbst. Unterlässt der AN diese Warnung so kann von ausreichender Sicherheit der Arbeitsumgebung für den AN ausgegangen werden.

00.50 00Q Z **Absturzsicherungen**

Jeder AN ist für die Einhaltung/den Erhalt der am Bau montierten Absturzsicherungen/Sicherheitseinrichtungen verantwortlich. Sollten aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen vorübergehend entfernt werden müssen, so sind diese unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten wieder vom AN selbst ordnungsgemäß wiederherzustellen. Wenn die ÖBA/FBA feststellt, dass gegen diese Festlegung/Vereinbarung verstoßen wird, kann die ÖBA/FBA die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitssicherheit sofort in die Wege leiten und die anfallenden Kosten dem Verursacher bei der nächsten Teilrechnung in Abzug bringen.

00.50 00R Z **Bemusterung**

Durch den AN ist analog zur Werk- und Montageplanung eine vorausschauende Sollbemusterungsliste zu erstellen. Daraus haben folgende Punkte ersichtlich zu sein:

a) welche Bemusterungen wird es geben (Inhalt mit Zuordnung zur LV-Pos, Umfang und Anzahl der Bemusterungen)?

b) wann werden diese voraussichtlich zur Freigabe an AG/GP vorgelegt?

c) mit welchen Vorläufen gegenüber der geplanten Ausführung werden die Bemusterungen zur Freigabe vorgelegt?

Die angebotenen Erzeugnisse sind zur Bemusterung vom AN ohne gesonderte Vergütung unaufgefordert jedenfalls spätestens 30 Tage vor deren Verwendung zwecks Freigabe an den Architekten bereitzustellen. Dies hat jedoch so rechtzeitig zu geschehen, dass eventuelle Änderungen und Korrekturen den terminlichen Arbeitsablauf nicht beeinflussen. Die Bemusterung betrifft grundsätzlich alle sichtbaren Bauteile bzw. deren Oberflächen. Die Anzahl und Größe der Muster steht im Verhältnis zu den ausgeschriebenen Massen, wobei immer eine repräsentative Größe in Absprache mit den Architekten vorzulegen ist. Eine bauseitige Freigabe von Mustern ist nur schriftlich gültig. Sollte das Muster/die Muster nicht entsprechen, ist vom AN eine Verbesserung bis zur Freigabe durch den AG bzw. dessen Vertretern weiterzuführen. Sollte vom AN keine schriftliche Freigabe erwirkt worden sein und die Ausführung nicht entsprechen, gehen alle daraus entstehenden Kosten, auch Terminverzugskosten (Pönale) zu Lasten des AN.

00.50 00S Z **LEAN-Management**

Der Auftraggeber (AG) beabsichtigt im gegenständlichen Projekt Methoden des LEAN Construction Managements /Last Planner Systems zur Erhöhung der Termintreue und der gewerkeübergreifenden Zusammenarbeit einzusetzen.

Der Auftragnehmer (AN) hat die hierfür erforderlichen Mitwirkungsleistungen in die Einheitspreise einzukalkulieren; eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Der AG behält sich vor, die LEAN-Begleitung bei Bedarf abzurufen – abschnittsweise und/oder über die gesamte Vertragslaufzeit.

Vom AN zu erbringende Leistungen:

- Teilnahme an der Einführungsschulung (ca. 1-2 h Einführungstermin) und bei der Erstellung des Meilenstein- & Phasenplans.

- Aktive Mitwirkung im Last Planner System auf Basis des verbindlichen Gesamt-Terminplans

- detaillierte Abstimmung kurzfristiger Aktivitäten und Übergabepunkte auf LEAN-Boards

OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	LB-HB-022	EUR

(wöchentlich ca. 1-2h, mit Ausblick auf die nächsten 4-6 Wochen)

- Anmeldung von fehlenden Vorleistungen und Abhängigkeiten zur frühzeitigen Risikoerkennung

- Teilnahme an der Regelkommunikation (feste, wiederkehrende Termine) auf Obermonteurebene

- Mitwirkung bei der zeitnahen Erkennung, Dokumentation und strukturierten Bearbeitung von Abläufen/Störungen

Auf Grundlage des verbindlichen Gesamt-Terminplans und der eingearbeiteten Detailtermine der AN werden anstehende Aktivitäten und Übergabepunkte im Last Planner System auf LEAN-Boards gemeinsam und detailliert abgestimmt, sodass fehlende Vorleistungen und kritische Abhängigkeiten frühzeitig erkannt werden. In festen Austauschpunkten (Regelkommunikation) werden Fortschritte gemessen und beurteilt, bei Bedarf Maßnahmen eingeleitet und alle Absprachen nachvollziehbar dokumentiert. In gestörten Abschnitten erfolgt eine intensivere Begleitung, in ungestörten Abschnitten liegt der Fokus auf der Sicherung der Stabilität.

00.50 00U Z **Baustellenkameras**

Der AN akzeptiert die Aufstellung von Baustellenkameras zur Dokumentation des Bauvorhabens durch den AG.

Die Bilder dieser Kamera werden im Anlassfall (z.B. bei Diebstählen und/oder Bauschäden) ausgewertet.

00.50 00V Z **Maßtoleranzen ÖN DIN 18202**

Unter Bezugnahme auf die ÖNORM DIN 18202:2022-03-15 Toleranzen im Hochbau – Bauwerke gelten erhöhte Anforderungen, insbesondere für:

Grenzabweichungen für Maße: Tabelle 1 - halbierte Tabellenwerte

Grenzwerte für Winkelabweichungen: Tabelle 2 – halbierte Tabellenwerte

Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen: Tabelle 3 – erhöhte Anforderungen, davon halbierte Tabellenwerte

Absolut-Maßabweichungen für Aufzugschächte, Achs-Maße und Rohbaufluchten bei durchgehenden Fassadenverkleidungen, wie z.B. Pfosten-Riegel-Fassaden), sowie bei Fenster und Türöffnungen sind mit +/- 10 mm begrenzt.

00.50 00W Z **Einzel- und Kleinflächen**

Soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt gelten alle angebotenen Preise ohne Unterschied der Einzelgrößen der Flächen, Längen und Kubaturen. Für Einzel- und Kleinflächen, für Einzel- und Kleinlängen und Einzelkubaturen werden keine Aufzahlungen gewährt.

00.50 00X Z **Kritische Positionen**

Gemäß Elektronische Ausschreibungsunterlage für Bauleistungen ist der Bieter grundsätzliche berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben. Die Weitergabe des gesamten Auftrages und die Weitergabe von "kritischen" Leistungsteilen sind aber jedenfalls unzulässig. Folgende "kritische" Leistungsteile müssen verpflichtend vom Bieter selbst, von einem mit diesem verbundenen Unternehmen (gemäß § 2 Z 40 BVergG 2018) oder - im Falle einer Bietergemeinschaft - von einem Mitglied der Bietergemeinschaft ausgeführt werden:

03 83.12 01A Kombi-Weichschott EI90 b.0,05m2

03 83.12 01B Kombi-Weichschott EI90 ü.0,05-0,1m2

OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	LB-HB-022	EUR

03 83.12 11A Kombi-Mörtelschott EI90 b.0,05m2

03 83.12 11B Kombi-Mörtelschott EI90 ü.0,05-0,1m2

00.50 00Y Z **Mängelbehebung nach Übergabe**

Für die Mängelbehebung nach der Übergabe an den AG im Zeitraum der Gewährleistung wird vereinbart, dass die Abgeltung des Zeitaufwandes für den vom AG zur Überprüfung, Begleitung bzw. Betreuung des Mangels bestellten Technikers oder Ziviltechnikers vom Verursacher des Mangels (AN) getragen wird.

00.50 00Z Z **Messgeräte, Hilfsgeräte**

Für alle Kontrollmessungen durch die ÖBA hat der AN die entsprechenden Messgeräte, Hilfsgeräte, Hilfsstoffe, etc. ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen.

OG 02	Allgemeine Kosten	LB-HT-013	EUR

Ständige Vorbemerkung der LB

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Haustechnik, Version 013 (2021-12), herausgegeben vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), erstellt.

2. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebotene Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

6. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

7. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen das Liefern, Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle und Verarbeiten oder Versetzen/Montieren der Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

8. Nur Liefern:

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle

OG 02 Allgemeine Kosten LB-HT-013 EUR

(Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

10. Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

11. Verwerten, Deponieren oder Entsorgen

Sofern nicht anders festgelegt, gehen Materialien die z.B. abgebrochen werden, in das Eigentum des Auftragnehmers über, welcher somit explizit zum umweltgerechten Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen beauftragt ist.

12. Arbeitshöhen:

Alle Arbeiten/Leistungen sind bis zu einer Arbeitshöhe von 4 m in die Einheitspreise einkalkuliert.

Die Arbeitshöhe ist jene Höhe über dem Fußbodenniveau (über dem Geländeniveau) oder über der Aufstellfläche der Aufstiegshilfe, in der sich die zu erbringende Leistung befindet.

00 Allgemeine Bestimmungen

Version 013 (2021-12)

00.05 Z Durchführungsbestimmungen

00.05 61 Z Probebetrieb und Leistungsmessungen

Nach Abschluss der kompletten Montagearbeiten bzw. falls notwendig auch abschnittsweise, ist durch den Auftragnehmer der betriebsbereite Zustand der Anlage herzustellen. Dazu sind auf folgende Arbeiten ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen:
Eventuell erforderliche Reinigungsarbeiten (Luftkanäle innen säubern, Rohrleitungen durchspülen, gelieferte Geräte und Einbauelemente reinigen, Montagereste beseitigen, Bauschutt etc. aus technischen Zentralen, luftführenden Kammern, Installationsschächten, usw. entfernen.
Durchführung von Druckproben von Wasserrohrsystemen, Behältern, etc. soweit diese Arbeiten nicht im Zuge der Montage abschnittsweise durchgeführt wurden, einschl. Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung an den Auftraggeber mit Bestätigung durch den Konsulenten.
Entsprechend dem Baufortschritt kann durch die örtliche Bauaufsicht ein sektionsweises Teilabdrücken unentgeltlich für den Auftraggeber verlangt werden.
Eine nochmalige Dichtheitskontrolle aller Systeme, Entlüftung von wassergefüllten Systemen, etc.
Bei der Dichtheitskontrolle sind die Bedingnisse der eweils geltenden Normen einzuhalten.
Alle sonstigen Arbeiten, die zur Herstellung eines betriebsbereiten Zustandes notwendig sind.
Durchführung von Funktionsproben für alle Anlagen und Bauelementen, soweit diese Arbeiten nicht bereits im Zuge der Montage abschnittsweise durchgeführt wurden, einschl. Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung an den Auftraggeber mit Bestätigung durch den Konsulenten.
Parallel dazu sind Funktionsprüfungen für die Steuer- und Regelanlagen, elektrischen Schalttafeln, Meßeinrichtungen, etc. in der gleichen Weise durchzuführen. Wurden die betreffenden Arbeiten von anderen Auftragnehmern durchgeführt, so trägt der Auftragnehmer Sorge für die rechtzeitige und vollständige Durchführung dieser Arbeiten.
Der Auftragnehmer hat der Funktionsprüfung der Anlagen und Bauelementen auf ordnungsgemäße Arbeitsweise - als Nebenleistung- beizuwohnen und die erforderlichen Beihilfen zu leisten.
Sollten sich bei der Funktionsprüfung Mängel ergeben, so sind diese zu beheben, schadhafte Teile zu ersetzen und die Funktion der betreffenden Teile neuerlich zu prüfen. Der Auftraggeber bzw. sein bevollmächtigter Konsulent behält das Recht einer kompletten oder stichprobenartigen Überprüfung aller erforderlichen Arbeiten vor.
Nach den erfolgreich abgeschlossenen Funktionsprüfung ist ein mind. 3-wöchiger störungsfreier Probebetrieb durchzuführen. Der Zeitpunkt dafür ist im Einvernehmen mit der Bauleitung zu

OG 02	Allgemeine Kosten	LB-HT-013	EUR

bestimmen. Das für den Probebetrieb erforderliche Personal ist vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung beizustellen. Die erforderlichen Betriebsmitteln (Strom, Wasser, Fernwärme, etc.) werden vom Auftraggeber zur Vergütung gestellt.
Im Zuge diesen Probebetriebes sind sämtliche Einregulierungsarbeiten durchzuführen. Meßgeräte sind vom Auftragnehmer beizustellen.
Einbauten in den Anlagenteilen zur Durchführung der Messungen sind vom Auftragnehmer kostenlos herzustellen. Der Auftraggeber bzw. sein Konsulent behält sich das Recht der kompletten oder stichprobenartigen Überprüfung dieser Arbeiten vor.
Vorgenannte Leistungen sind ohne gesonderte Vergütung für den vorgezogenen Winterbetrieb zu erbringen, ebenso ist analog vom Auftragnehmer der Nachweis der Einhaltung aller schallschutztechnischen Bedingungen zu erbringen.

Über die Durchgeführten Arbeiten sind entsprechende Protokolle der Anlagendokumentation beizulegen.

OG 02		Allgemeine Kosten	LB-HT-013	EUR

01 V **Baustellengemeinkosten**

Version 013 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Allgemeines:

Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.

2. Vorhalten:

Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

3. Stillliegezeiten:

Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.

01.11 V **Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten**

In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.

01.11 03 Einmalige, zeitgebundene, Geräte- und sonstige Kosten der Baustelle.

Die Verrechnung erfolgt nach Baufortschritt nach Prozent der Leistungserbringung.

01.11 03A V **Gesamte Baustellengemeinkosten n.Prozent** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	1,000	PA
AKZ: BE2	BE2	1,000	PA

L: S: EP: 2,00 PA PP: **.**

LG 01 Baustellengemeinkosten Summe

OG 02	Allgemeine Kosten	LB-HT-013	EUR

90 V **Regieleistungen, Planung HKLS, GA-System**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden täglich in die Regiescheine eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

2. Mengenänderungen:

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

3. Beschäftigungsgruppen:

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

90.06 Z **Regiestundensätze Wärmedämmung Brandschutz**

Wärmedämmung und Brandschutz werden in folge mit BS abgekürzt

90.06 00 **Z** Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

90.06 00M Z **Überstundenregelung BS**

Die Preise für vom Auftraggeber angeordnete Überstunden in Regie werden wie folgt berechnet:

Die außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistete Stundenanzahl wird bei Überstunden mit einem 50%igem Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%igem Zuschlag mit 1,66 multipliziert. Der Einheitspreis bleibt unverändert.

90.06 01 **Z** Techniker.

90.06 01A Z **Techniker BS** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	4,000	h
AKZ: BE2	BE2	4,000	h

L: S: EP: 8,00 h PP:

90.06 03A Z **Qualifizierter Facharbeiter BS** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	10,000	h

OG 02	Allgemeine Kosten	LB-HT-013	EUR

AKZ: BE2 BE2 5,000 h

L: S: EP: 15,00 h PP:

90.06 07 **Z** Nachregulierung der gesamten Anlagen, Überprüfung der Einstellwerte, gegebenenfalls Korrektur auf die Urspungswerte bzw. erforderlichen Werte, Messung aller Volumenströme, Kontrolle der Gesamtanlage auf Mängel und Verschleißerscheinungen, etc.

Das Bedienungspersonal ist nochmalig in ausreichenden Maße in die Bedienung und Wartung der Gesamt-Anlage einzuschulen. Offene Fragen sind zu beantworten, Unklarheiten sind auszuräumen.

Über die erfolgte Nachregulierung, Messung und Schulung ist ein Protokoll zu verfassen. Die Arbeiten sind vom Personal vor Ort bestätigen zu lassen. Die korrigierten Daten sind zu dokumentieren. Mögliche Mängel und Verschleißerscheinungen sind nachweislich bekanntzugeben.

Die Tätigkeiten sind in enger Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer MSR durchzuführen. Federführend ist der Auftragnehmer HKLS

90.06 07A Z **Arb.N m.Zweckausbildung BS** LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 10,000 h
AKZ: BE2 BE2 5,000 h

L: S: EP: 15,00 h PP:

90.14 V **Stoffbeistellungen**

90.14 01 Für Stoffe für die keine Preisvereinbarung besteht, ist ein Kostenrahmen vom Ausschreiber eingesetzt. Verrechnungseinheit = Euro.

90.14 01A V **Einkaufspreis plus Aufschlag HKLS** LT PU:01

Bei HKLS-Installationen.
Der Einkaufspreis wird nachgewiesen und ohne Umsatzsteuer mit dem angegebenen Aufschlag abgerechnet. Der angebotene Aufschlag in Prozent (mit höchstens zwei Dezimalstellen) kommt als Faktor im angebotenen Einheitspreis zum Ausdruck.

AKZ: BE1 BE1 5 000,000 VE
AKZ: BE2 BE2 5 000,000 VE

L: S: EP: 10 000,00 VE PP:

90.41 V **Planung**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

Montageplanung:

Die Montageplanung ist die Ausführungsplanung des Auftragnehmers und ist aufbauend auf die Führungsplanung/Ausführungsplanung des Auftraggebers erstellt.

Die Montageplanung beinhaltet die Auswahl der Produkte, Lösungen und technische Details.

90.41 01 Montageplanung des Auftragnehmers in CAD im angegebenen Format. Änderungen aus der Sphäre des AN werden dem Auftraggeber zeitgerecht zur Kenntnis gebracht und in den Einheitspreis eingerechnet. Die letzte Version des Montageplans wird als Bestandsplan ausgewiesen.

OG 02	Allgemeine Kosten	LB-HT-013	EUR

90.41 01A V **Montageplanung AN in PDF** LT PU:01

Sonstige Vereinbarungen: Die Monatgeplanung besteht darin, dass in Abstimmung mit den am Bau beteiligten TGA-Gewerken sowie den Hersteller die Durchführungen abgestimmt werden müssen, und entsprechende Einbaudetails vorgelegt werden.
Art und Form der beigestellten Unterlagen:
Führungsplanung TK11 in pdf und dwg

AKZ: BE1	BE1	1,000	PA
AKZ: BE2	BE2	1,000	PA

L: S: EP: 2,00 PA PP:

90.41 01B V **Montageplanung AN in DWG** LT PU:01

Sonstige Vereinbarungen: Die Monatgeplanung besteht darin, dass in Abstimmung mit den am Bau beteiligten TGA-Gewerken sowie den Hersteller die Durchführungen abgestimmt werden müssen, und entsprechende Einbaudetails vorgelegt werden.
Art und Form der beigestellten Unterlagen:
Führungsplanung TK11 in pdf und dwg

AKZ: BE1	BE1	1,000	PA
AKZ: BE2	BE2	1,000	PA

L: S: EP: 2,00 PA PP:

LG 90	Regieleistungen, Planung HKLS, GA-System	Summe	
OG 02	Allgemeine Kosten	Summe	

OG 03	Brandschutzarbeiten	LB-HT-013	EUR

83 **Feuerschutz und Schalldämmung**

Version 013 (2021-12)

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Begriffe:

Im Folgenden wird gemäß den aktuellen Definitionen der europäischen Feuerschutznormen zwischen dem Brandverhalten von Bauprodukten und dem Feuerschutz für haustechnische Anlagen unterschieden, der durch Feuerschutz-Bekleidungen (früher Brandschutzdämmung) mit der angegebenen Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird.

Da Produkte und Baustoffe, die für den Feuerschutz verwendet werden, jedoch überwiegend noch als Marktbezeichnung den früheren Begriff "Brandschutz ..." führen (z.B. Brandschutzplatten), werden diese Marktbezeichnungen für solche Produkte beibehalten.

2. Brandverhalten:

Das Brandverhalten der Konstruktion entspricht der für den projektspezifischen Einsatzbereich/Gebäudetyp geltenden Klassifizierung gemäß Normen. Auf etwaige Abweichungen im Leistungsverzeichnis weist der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Ausführung der Leistung nachweislich hin.

3. Befestigungsmaterial:

Das Befestigungsmaterial für die Feuerschutz-Bekleidung ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Sind die Leistungen für die Dämmung von z.B. Formstücken, Armaturen, Flanschenpaaren und Verteilerstutzen sowie Ausschnitten) nicht in eigenen Positionen beschrieben, werden die Zuschläge gemäß Norm bei der Ausmaßfeststellung berücksichtigt.

83.10 **Feuerschutz für Luftleitungen**

83.10 01 Bekleidung einer eckigen Luftleitung aus Stahlblech mit Brandschutz-Hartplatten (BS-Hartpl.) in Feuerwiderstandsklasse EI90 ve,ho,i<->o (vertikal/horizontal, innen-außen).
Im Positionsstichwort angegeben sind die Feuerwiderstandsklasse und der Luftleitungsquerschnitt in m2.

83.10 01J **Bekleidung Luftleitungen BS-Hartpl.EI90 ü.0,05-0,1m2** LT PU:01

Plattendicke: 4cm

AKZ: BE1		BE1	16,000 m²
AKZ: BE2		BE2	8,000 m²

L: S: EP: 24,00 m² PP:

83.10 02 Aufzahlung (Az) auf Bekleidung einer eckigen Luftleitung aus Stahlblech mit Brandschutz-Hartplatten (BS-Hartpl.), für eine Revisionsöffnung bis 600 x 600 mm (600).
Im Positionsstichwort angegeben ist die Feuerwiderstandsklasse.

83.10 02C **Az Bekleidung Luftleitungen BS-Hartpl.EI90 Revisionsöff.600** LT PU:01

AKZ: BE1		BE1	5,000 Stk
AKZ: BE2		BE2	4,000 Stk

L: S: EP: 9,00 Stk PP:

OG 03	Brandschutzarbeiten	LB-HT-013	EUR

83.10 21 Herstellen einer eckigen Luftleitung aus Brandschutz-Hartplatten (BS-Hartplatten) in Feuerwiderstandsklasse EI90 ve,ho,i<->o (vertikal/horizontal, innen-außen).
Im Positionsstichwort angegeben sind die Feuerwiderstandsklasse und der Luftleitungsquerschnitt in m2.

83.10 21E **Luftleitung BS-Hartplatte EI90 b.0,05m2** LT PU:01

Plattendicke: 4cm

AKZ: BE1	BE1	10,000	m²
AKZ: BE2	BE2	13,000	m²

L: S: EP: 23,00 m² PP:

83.10 21F **Luftleitung BS-Hartplatte EI90 ü.0,05-0,1m2** LT PU:01

Plattendicke: 4cm

AKZ: BE1	BE1	10,000	m²
AKZ: BE2	BE2	12,000	m²

L: S: EP: 22,00 m² PP:

83.10 40 Aufhängung für die Feuerschutz-Bekleidung einer Luftleitung oder einer Luftleitung aus harten Brandschutzplatten (FS-Bekleidung LuftLM), unabhängig von der Art der Ausführung der Bekleidung, der Länge der Gewindestangen und der Dimension und Länge der Querschiene.
Im Positionsstichwort angegeben ist die Dimension der Gewindestangen.

83.10 40B **Aufhängung FS-Bekleidung LuftLM12** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	26,000	Stk
AKZ: BE2	BE2	31,000	Stk

L: S: EP: 57,00 Stk PP:

83.10 46 Bekleiden einer Brandschutzklappe (BSK) bis zu einer Länge von 1,5 m mit Brandschutz (BS) -Hartplatten in Feuerwiderstandsklasse EI90 ve,ho,i<->o (vertikal/horizontal, innen-außen).
Im Positionsstichwort angegeben sind die Feuerwiderstandsklasse und der Querschnitt der Klappe.

83.10 46E **Bekleiden BSK BS-Hartplatten EI90 b.0,05m2** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	10,000	Stk
AKZ: BE2	BE2	8,000	Stk

L: S: EP: 18,00 Stk PP:

83.10 46F **Bekleiden BSK BS-Hartplatten EI90 ü.0,05-0,1m2** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	8,000	Stk
AKZ: BE2	BE2	8,000	Stk

L: S: EP: 16,00 Stk PP:

83.10 46G **Bekleiden BSK BS-Hartplatten EI90 ü.0,1-0,5m2** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	15,000	Stk

OG 03	Brandschutzarbeiten	LB-HT-013	EUR

AKZ: BE2 BE2 17,000 Stk

L: S: EP: 32,00 Stk PP:

83.11 Feuerschutz für Kabel-Tragsysteme

83.11 02 Bekleidung von Rohren und Kabel (Rohre-Kabel), ausgenommen Luftleitungen, mit harten Brandschutzplatten (BS-Hartplatte), ohne Funktionserhalt, in Feuerwiderstandsklasse EI90 ve,ho, (vertikal/horizontal) mit dem Schutzziel Fluchtwege brandlastfrei zu halten (i->o).
Im Positionsstichwort angegeben sind die Feuerwiderstandsklasse und der Bekleidungsquerschnitt in m2..

83.11 02A Bekleidung Rohre-Kabel i->o BS-Hartplatte E90 b.0,05m2 LT PU:01

Plattendicke:4cm

AKZ: BE1 BE1 22,000 m²
AKZ: BE2 BE2 18,000 m²

L: S: EP: 40,00 m² PP:

83.11 05 Bekleidung eines Elektro-Tragesystems (E-Tragesystem) mit harten Brandschutzplatten (BS-Hartpl.), die den Funktionserhalt der Kabel und Komponenten erfüllen in Feuerwiderstandsklasse P90 ve,ho,i<->o. (vertikal/horizontal, innen-außen).
Im Positionsstichwort angegeben sind die Feuerwiderstandsklasse und der Bekleidungsquerschnitt in m2..

83.11 05A Bekl.E-Tragesystem Funktionserhal BS-Hartpl.P90 b.0,05m2 LT PU:01

Plattendicke:4cm

AKZ: BE1 BE1 8,000 m²
AKZ: BE2 BE2 13,000 m²

L: S: EP: 21,00 m² PP:

83.11 05B Bekl.E-Tragesystem Funktionserhal BS-Hartpl.P90 ü.0,05-0,1m2 LT PU:01

Plattendicke:4cm

AKZ: BE1 BE1 7,000 m²
AKZ: BE2 BE2 11,000 m²

L: S: EP: 18,00 m² PP:

83.11 10 Aufhängung für die Feuerschutz-Bekleidung eines Elektro-Tragsystems (FS E-Tragsystem), unabhängig von der Art der Ausführung der Bekleidung, der Länge der Gewindestangen und der Dimension und Länge der Querschiene.
Im Positionsstichwort angegeben ist die Dimension der Gewindestangen.

83.11 10B Aufhängung FS E-Tragsystem M12 LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 22,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 17,000 Stk

L: S: EP: 39,00 Stk PP:

OG 03	Brandschutzarbeiten	LB-HT-013	EUR

83.11 10D **Aufhängung FS E-Tragsystem M16** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	12,000 Stk
AKZ: BE2	BE2	24,000 Stk

L: S: EP: 36,00 Stk PP:

83.11 20 Aufzahlung (Az) auf Feuerschutz-Bekleidung eines Elektro-Tragsystems (FS E-Tragsystem) für eine Ausführung mit öffenbarem Deckel.

83.11 20A **Az FS E-Tragsystem öffenbarer Deckel** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	5,000 m²
AKZ: BE2	BE2	8,000 m²

L: S: EP: 13,00 m² PP:

83.11 25 Aufzahlung (Az) auf Feuerschutz-Bekleidung eines Elektro-Tragsystems (FS E-Tragsystem) für die Durchführung einer Kabeltrasse (Kabeldurchführung) mit Beschichtung der durchgeführten Kabel mit intumeszierendem Flammschutz mindestens 5 cm lang. Abgerechnet wird nach Stück Trassendurchführung, unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Kabel.

83.11 25A **Az FS E-Tragsystem Kabeldurchführung** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	14,000 Stk
AKZ: BE2	BE2	24,000 Stk

L: S: EP: 38,00 Stk PP:

83.12 **Abschottungen, Brandschutzmanschetten**

83.12 00 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

83.12 00M **Zusätzliche Angaben zu 83.12**

Für diese Unterleistungsgruppe gilt ergänzend: Alle verwendeten Abschottungen (Hersteller und Material) und Brandschutzmanschetten müssen auf die abzuschottenden Rohrleitungsmaterialien, Brandschutzklappen, Rohrleitungsarten, usw. geprüft und abgestimmt sein. (Vorlage von Prüfzeugnissen nach Aufforderung durch den AG ohne Mehrkosten) Vor dem Beginn der Arbeiten, und im Zuge der Montageplanung. ist vom AN Brandschutz eine entsprechende Zusammenfassung aller Einbausituationen (Brandschutz-Fibel) estellen und mit der Prüfstelle abzustimmen, und freigeben zu lassen.

Es wird nicht zwischen Kombi-Schott und Elektroschott unterschieden. Die Positionen Kombischott gelten gleichlautend für alle TGA Gewerke.

83.12 01 Abschottung in Feuerwiderstandsklasse EI 90, als Weichschott aus Mineralwolleplatten als Leerschott oder mit ungedämmten Rohren und Kabeln. Die Außenseite der Abschottung, die Leibung der zu verschließenden Öffnung, die Stoß- und Schnittflächen und beidseitig die durchgeführten Kabeln sind mit ablativen Brandschutzmassen oder intumeszierendem Dämmschichtbildner beschichtet (Kombi-Weichschott).

Im Positionsstichwort angegeben ist die einseitige Fläche der zu verschließenden Öffnung im Bauteil.

Die Ermittlung für die Zuordnung der Öffnungsgrößen erfolgt ohne Berücksichtigung der Einbauten. Abgerechnet wird nach Stück bzw. m2 zu verschließender Öffnung.

OG 03	Brandschutzarbeiten	LB-HT-013	EUR

83.12 01A **Kombi-Weichschott EI90 b.0,05m2** LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 74,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 83,000 Stk

L: S: EP: 157,00 Stk PP:

83.12 01B **Kombi-Weichschott EI90 ü.0,05-0,1m2** LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 76,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 70,000 Stk

L: S: EP: 146,00 Stk PP:

83.12 01C **Kombi-Weichschott EI90 ü.0,1-0,2m2** LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 38,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 59,000 Stk

L: S: EP: 97,00 Stk PP:

83.12 01D **Kombi-Weichschott EI90 ü.0,2-0,3m2** LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 44,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 44,000 Stk

L: S: EP: 88,00 Stk PP:

83.12 01E **Kombi-Weichschott EI90 ü.0,3-0,4m2** LT PU:01 W

AKZ: BE1 BE1 52,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 55,000 Stk

L: S: EP: 107,00 Stk PP:

83.12 01F **Kombi-Weichschott EI90 ü.0,4-0,5m2** LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 16,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 8,000 Stk

L: S: EP: 24,00 Stk PP:

83.12 01G **Kombi-Weichschott EI90 ü.0,5-0,6m2** LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 12,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 17,000 Stk

L: S: EP: 29,00 Stk PP:

83.12 01X **Kombi-Weichschott EI90 ü.1m2** LT PU:01 W

AKZ: BE1 BE1 28,000 m²

OG 03	Brandschutzarbeiten	LB-HT-013	EUR

AKZ: BE2 BE2 31,000 m²

L: S: EP: 59,00 m² PP:

83.12 11 Abschottung in Feuerwiderstandsklasse EI 90 als Hartschott mit Brandschutzmörtel, als Leerschott oder mit ungedämmten Rohren und Kabeln, mit Behandlung der durchgeführten Rohre und Kabel zur Verhinderung der Wärmeübertragung (Kombi-Mörtelschott).

Im Positionsstichwort angegeben ist die einseitige Fläche der zu verschließenden Öffnung im Bauteil.

Die Ermittlung für die Zuordnung der Öffnungsgrößen erfolgt ohne Berücksichtigung der Einbauten. Abgerechnet wird nach Stück bzw. m2 zu verschließender Öffnung.

83.12 11A Kombi-Mörtelschott EI90 b.0,05m2 LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 38,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 24,000 Stk

L: S: EP: 62,00 Stk PP:

83.12 11B Kombi-Mörtelschott EI90 ü.0,05-0,1m2 LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 25,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 38,000 Stk

L: S: EP: 63,00 Stk PP:

83.12 11C Kombi-Mörtelschott EI90 ü.0,1-0,2m2 LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 16,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 21,000 Stk

L: S: EP: 37,00 Stk PP:

83.12 31 Abschottung in Feuerwiderstandsklasse EI 90 mit Brandschutzkissen, als Leerschott oder mit ungedämmten Rohren und Kabeln, mit Behandlung der durchgeführten Rohre und Kabeln zur Verhinderung der Wärmeübertragung (Kombi-Polsterschott).

Im Positionsstichwort angegeben ist die einseitige Fläche der zu verschließenden Öffnung im Bauteil.

Die Ermittlung für die Zuordnung der Öffnungsgrößen erfolgt ohne Berücksichtigung der Einbauten. Abgerechnet wird nach Stück bzw. m2 zu verschließender Öffnung.

83.12 31A Kombi-Polsterschott EI90 b.0,05m2 LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 10,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 12,000 Stk

L: S: EP: 22,00 Stk PP:

83.12 31B Kombi-Polsterschott EI90 ü.0,05-0,1m2 LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 8,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 6,000 Stk

L: S: EP: 14,00 Stk PP:

OG 03	Brandschutzarbeiten	LB-HT-013	EUR

83.12 31C **Kombi-Polsterschott EI90 ü.0,1-0,2m2** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	4,000 Stk
AKZ: BE2	BE2	6,000 Stk

L: S: EP: 10,00 Stk PP:

83.12 31D **Kombi-Polsterschott EI90 ü.0,2-0,3m2** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	4,000 Stk
AKZ: BE2	BE2	5,000 Stk

L: S: EP: 9,00 Stk PP:

83.12 31E **Kombi-Polsterschott EI90 ü.0,3-0,4m2** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	5,000 Stk
AKZ: BE2	BE2	7,000 Stk

L: S: EP: 12,00 Stk PP:

83.12 39 Aufzahlung (Az) auf Abschottung (Schott) in einer Wand oder Decke für die Maßnahme bei Aluverbundrohren (Aluverb.Rohr) mit einer Dämmung aus Elastomer.

Im Positionsstichwort angegeben ist die Nennweite des Rohres.

Abgerechnet wird je Maßnahme.

83.12 39A **Az Schott Aluverb.Rohr Elastomer 16** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	68,000 Stk
AKZ: BE2	BE2	68,000 Stk

L: S: EP: 136,00 Stk PP:

83.12 39B **Az Schott Aluverb.Rohr Elastomer 20** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	102,000 Stk
AKZ: BE2	BE2	125,000 Stk

L: S: EP: 227,00 Stk PP:

83.12 39C **Az Schott Aluverb.Rohr Elastomer 25** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	55,000 Stk
AKZ: BE2	BE2	48,000 Stk

L: S: EP: 103,00 Stk PP:

83.12 39D **Az Schott Aluverb.Rohr Elastomer 32** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	28,000 Stk

OG 03	Brandschutzarbeiten	LB-HT-013	EUR

AKZ: BE2 BE2 22,000 Stk

L: S: EP: 50,00 Stk PP:

83.12 39E **Az Schott Aluverb.Rohr Elastomer 40** LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 16,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 8,000 Stk

L: S: EP: 24,00 Stk PP:

83.12 55 Aufzahlung (Az) auf Abschottung (Schott) von Ablaufleitungen (Ablaufl.) ohne Dämmung als offenes System (U/U) mit einem Brandschutzband (Brandschutzb.) in der Klassifikation EI90 durch einen Bauteil EI90.

Die Abrechnung erfolgt pro eingebautem Brandschutzband.

Im Positionsstichwort angegeben ist die Nennweite des Rohres.

83.12 55F **Az Schott Ablaufl.U/U f.Brandschutzb.EI90 DNOD50** LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 12,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 14,000 Stk

L: S: EP: 26,00 Stk PP:

83.12 55H **Az Schott Ablaufl.U/U f.Brandschutzb.EI90 DNOD75** LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 4,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 4,000 Stk

L: S: EP: 8,00 Stk PP:

83.12 55J **Az Schott Ablaufl.U/U f.Brandschutzb.EI90 DNOD110** LT PU:01 W

AKZ: BE1 BE1 102,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 116,000 Stk

L: S: EP: 218,00 Stk PP:

83.12 60 Kennzeichnung einer Abschottungsmaßnahme durch das einseitige Aufbringen eines Aufklebers.

83.12 60A **Kennzeichnung Abschottungsmaßnahme** LT PU:01 W

AKZ: BE1 BE1 450,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 486,000 Stk

L: S: EP: 936,00 Stk PP:

83.12 72 **Z** Fachgerechte Instandsetzung von bestehenden Weichschotten, welche im Zuge nachträglicher Arbeiten geöffnet oder beschädigt wurden. Die Wiederherstellung hat entsprechend dem vorhandenen zugelassenen Abschottungssystem, den Herstellervorgaben sowie den geltenden brandschutztechnischen Anforderungen zu erfolgen. Im Leistungsumfang enthalten sind die Überprüfung des Bestandsaufbaus, die Vorbereitung und Reinigung der Schadstelle, das

OG 03	Brandschutzarbeiten	LB-HT-013	EUR

Ergänzen bzw. Erneuern der erforderlichen Schottmaterialien sowie das fachgerechte Verschließen der Öffnung zur vollständigen Wiederherstellung der brandschutztechnischen Funktion. Im Positionsstichwort ist die maximale Größe der Beschädigung in cm angegeben

83.12 72A Z **Instandsetzung beschädigten Weichschotte 3x3cm** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	25,000 Stk
AKZ: BE2	BE2	30,000 Stk

L: S: EP: 55,00 Stk PP:

83.12 72B Z **Instandsetzung beschädigten Weichschotte 6x6cm** LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	15,000 Stk
AKZ: BE2	BE2	18,000 Stk

L: S: EP: 33,00 Stk PP:

83.15 Schalldämmung

83.15 01 Schalldämmung auf Rohren (Rohr) aus PU-Schaum mit Umhüllung aus einer Schwerfolie und einer PE-Deckfolie, Dämmstoffdicke mindestens 10 mm.

Im Positionsstichwort angegeben ist die Nennweite des Rohres.

83.15 01G Schalldämmung Rohr PU m.Schwer-/Deckfolie DNOD56 LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	48,000 m
AKZ: BE2	BE2	44,000 m

L: S: EP: 92,00 m PP:

83.15 01H Schalldämmung Rohr PU m.Schwer-/Deckfolie DNOD75 LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	11,000 m
AKZ: BE2	BE2	8,000 m

L: S: EP: 19,00 m PP:

83.15 01J Schalldämmung Rohr PU m.Schwer-/Deckfolie DNOD110 LT PU:01

AKZ: BE1	BE1	18,000 m
AKZ: BE2	BE2	35,000 m

L: S: EP: 53,00 m PP:

83.16 Schallschott ohne Brandschutzanforderung

83.16 01 Abschottungen ohne Brandschutzanforderung (Schallschott o.BS-Anf.), aus unbeschichteten Mineralwollplatten als Leerschott oder mit Rohren, Lüftungen und Kabeln.

Im Positionsstichwort angegeben ist die einseitige Fläche der zu verschließenden Öffnung im Bauteil.

Die Ermittlung für die Zuordnung der Öffnungsgrößen erfolgt ohne Berücksichtigung der Einbauten. Abgerechnet wird nach Stück bzw. m2 zu verschließender Öffnung.

OG 03	Brandschutzarbeiten	LB-HT-013	EUR

83.16 01A **Schallschott o.BS-Anf.b.0,05m2** LT PU:01 W

AKZ: BE1 BE1 292,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 365,000 Stk

L: S: EP: 657,00 Stk PP:

83.16 01B **Schallschott o.BS-Anf.ü.0,05-0,1m2** LT PU:01 W

AKZ: BE1 BE1 244,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 287,000 Stk

L: S: EP: 531,00 Stk PP:

83.16 01C **Schallschott o.BS-Anf.ü.0,1-0,2m2** LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 77,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 98,000 Stk

L: S: EP: 175,00 Stk PP:

83.16 01D **Schallschott o.BS-Anf.ü.0,2-0,3m2** LT PU:01 W

AKZ: BE1 BE1 74,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 86,000 Stk

L: S: EP: 160,00 Stk PP:

83.16 01E **Schallschott o.BS-Anf.ü.0,3-0,4m2** LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 16,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 31,000 Stk

L: S: EP: 47,00 Stk PP:

83.16 01I **Schallschott o.BS-Anf.ü.0,7-0,8m2** LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 5,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 4,000 Stk

L: S: EP: 9,00 Stk PP:

83.20 **Überprüfung von Feuerschutzarbeiten**

83.20 01 Begleitende Überprüfung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Feuerschutzarbeiten (FSA) während der Ausführung, einschließlich der Erstellung eines Abnahmeberichtes über die erfolgten Ausführungen durch einen Sachverständigen für den Fachbereich - Vorbeugender baulicher Brandschutz.

Abgerechnet wird eine Pauschale je Überprüfung.

83.20 01A **Überprüfung von FSA Ausführung** LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 4,000 PA

OG 03	Brandschutzarbeiten	LB-HT-013	EUR

AKZ: BE2 BE2 4,000 PA

L: S: EP: 8,00 PA PP:

83.20 02 Abschließende Überprüfung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Feuerschutzarbeiten (FSA) nach der Fertigstellung und Erstellung eines objektspezifischen gutachterlichen Abnahmeberichtes über die ordnungsgemäße Ausführung durch einen Sachverständigen für den Bereich - Vorbeugender baulicher Brandschutz.

Abgerechnet wird eine Pauschale je Überprüfung.

83.20 02A Überprüfung von FSA Fertigstellung LT PU:01

AKZ: BE1 BE1 1,000 PA
AKZ: BE2 BE2 1,000 PA

L: S: EP: 2,00 PA PP:

83.30 Dokumentation von Feuerschutzarbeiten

83.30 01 Übertragen der Nummerierung der ausgeführten Feuerschutzarbeiten (FSA) in die vom Auftraggeber beigestellten Pläne.

Die Abrechnung erfolgt pro ausgeführter Feuerschutzmaßnahme.

83.30 01B FSA Eintragungen Pläne händisch+Übergabe Fotos LT PU:01

Durch händisches Eintragen.

Einschließlich Erstellen und Übergabe von digitalen Fotos der Feuerschutzmaßnahmen.

AKZ: BE1 BE1 450,000 Stk
AKZ: BE2 BE2 486,000 Stk

L: S: EP: 936,00 Stk PP:

LG 83	Feuerschutz und Schalldämmung	Summe	

OG 03	Brandschutzarbeiten	Summe	

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

	LG	BEZEICHNUNG	Summe
OG 02		Allgemeine Kosten	
	01	Baustellengemeinkosten	
			 EUR
	90	Regieleistungen, Planung HKLS, GA-System	
			 EUR
OG 02		Allgemeine Kosten	
			 EUR
OG 03		Brandschutzarbeiten	
	83	Feuerschutz und Schalldämmung	
			 EUR
OG 03		Brandschutzarbeiten	
			 EUR
Summe LV			**. EUR**

Zusammenstellung der Obergruppen

OG	BEZEICHNUNG	Summe
02	Allgemeine Kosten	
		 EUR
03	Brandschutzarbeiten	
		 EUR
Summe LV		**. EUR**

Nachlässe / Aufschläge

LG	Bezeichnung	Gesamt
OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	
OG 02	Allgemeine Kosten	
OG 03	Brandschutzarbeiten	

LV **Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge**

. **EUR**

% Aufschlag/Nachlass %

errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass **EUR**

Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl. **EUR**

Gesamtpreis EUR

zuzüglich % USt. EUR

Angebotspreis EUR

Schlussblatt

Bezeichnung	Gesamt

Summe LV **EUR**

Summe Nachlässe/Aufschläge **EUR**

Gesamtpreis **EUR**

zuzüglich % USt. **EUR**

Angebotspreis **EUR**

Umrechnung veränderlicher Preise

Für das gesamte LV gilt

Anteil Lohn: Index Baukostenveränderungen 2011, BMWFJ, Hochbau(+Siedlungswasserbau), Kategorie WÄRME-, KÄLTE-, SCHALLISOLATION, Lohn (NÖ)

Anteil Sonstiges: Index Baukostenveränderungen 2011, BMWFJ, Hochbau(+Siedlungswasserbau), Kategorie WÄRME-, KÄLTE-, SCHALLISOLATION, Sonstiges (Alle Bundesländer)

Inhaltsverzeichnis

LG	BEZEICHNUNG	Seite
OG 00	Allgemeine Vorbedingungen	1
	Ständige Vorbemerkung der LB	1
00	Allgemeine Bestimmungen	2
OG 02	Allgemeine Kosten	22
	Ständige Vorbemerkung der LB	22
00	Allgemeine Bestimmungen	23
01	Baustellengemeinkosten	25
90	Regieleistungen, Planung HKLS, GA-System	26
OG 03	Brandschutzarbeiten	29
83	Feuerschutz und Schalldämmung	29
	Zusammenstellung der Leistungsgruppen	40
	Zusammenstellung der Obergruppen	41
	Nachlässe / Aufschläge	42
	Schlussblatt	43